



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Anwendbarkeit und Auswirkungen der EU-
Dienstleistungsrichtlinie auf Auswahl und Bestellung des
Insolvenzverwalters“**

Dissertation vorgelegt von Alexander Bluhm

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Abstract

zur Dissertation mit dem Titel

Die Anwendbarkeit und Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters

von

Alexander Bluhm

Heidelberg, den 27. November 2013

A. Einleitung

Der Insolvenzverwalter ist die zentrale Gestalt des Insolvenzverfahrens. Er ist für die Verfahrensabwicklung verantwortlich, trifft die maßgeblichen Entscheidungen und besitzt eine Machtfülle, die seinesgleichen sucht. Seine Auswahl wird als wichtigste und schwierigste Verfahrensentscheidung des Insolvenzgerichts angesehen¹ und auch als Schicksalsfrage des Verfahrens betitelt². Nichtsdestotrotz findet sich in § 56 InsO nur eine sehr vage gesetzliche Ausgestaltung der Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters. Dort herrschen unbestimmte Rechtsbegriffe und ein weiter Ermessensspielraum des Insolvenzrichters vor. Zwar haben sich die Machtbefugnisse bei der Auswahl des Insolvenzverwalters seit Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)³ erheblich zugunsten der Gläubiger verschoben, doch gibt es immer noch eine Vielzahl von Fällen, in denen die Insolvenzrichter die Auswahl in Eigenregie vornehmen. Für die Prätendenten ist der richterliche Entscheidungsprozess dann inhaltlich häufig nicht nachvollziehbar, da die von den Richtern angelegten Kriterien in Art und Gewichtung stark differieren und nur selten offengelegt werden.

Während das Bundesverfassungsgericht trotz alledem die Auswahlpraxis zumindest in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung als verfassungskonform ansieht⁴, tritt nunmehr

¹ Graeber in MüKom-Inso, § 56 Rn. 87.

² Jaeger, KO, § 78 Rn. 7.

³ BGBl. 2011, Teil 1 Nr. 64, S. 2582.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 03.08.2004 – 1 BvR 135/00 und 1086/01, NJW 2004, 2725, 2727; ebenso BVerfG, Beschluss vom 23.05.2006 – 1 BvR 2530/04, NJW 2006, 2613, 2616.

das Europarecht in den Fokus⁵. Aufgrund der mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben herrschenden Intransparenz zulasten der Insolvenzverwalterkandidaten aber auch beispielsweise aufgrund des generellen Ausschlusses juristischer Personen vom Amt des Insolvenzverwalters ist die Vergabe von Insolvenzverwaltungen zumindest prima facie mit der europäischen Wettbewerbsfreiheit nur schwer vereinbar. Deren Ziel ist es, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 2 AEUV). Primärrechtlich sind es die europäischen Grundfreiheiten, denen in diesem Zusammenhang ganz erhebliche Bedeutung zuzusprechen ist. Sie sollen den unverfälschten privaten Wettbewerb sichern und Behinderungen des grenzübergreifenden Wirtschaftens konsequent entgegenreten. Mit Ausweitung des Einflussbereichs des Europarechts haben sich aber auch dessen Rechtsquellen erweitert. So handelt der europäische Normgeber mittlerweile insbesondere in Form von Richtlinien und Verordnungen und konkretisiert die Grundfreiheiten so auf sekundärrechtlicher Ebene. Diesbezügliches Paradebeispiel ist die europäische Dienstleistungsrichtlinie, die der Umsetzung der beiden Grundfreiheiten der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit dient.

Eine gesamte Branche wurde in Aufruhr versetzt, als mit *Sabel/Wimmer* ausgerechnet zwei Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums die europäische Dienstleistungsrichtlinie auf die Auswahl des Insolvenzverwalters angewendet wissen wollten⁶. Sie stellten eine Vielzahl von Richtlinienverstößen fest und proklamierten letztlich die daraus folgende Unumgänglichkeit einer weitgehenden Gesetzesreform des Auswahl- und Bestellwesens. Die wissenschaftliche Reaktion hierauf erschöpfte sich zumeist in scharfer Kritik der Rechtsauffassung von *Sabel/Wimmer* gegenüber⁷.

Diese Diskussion wurde zum Anlass genommen, den Bogen zwischen dem nationalen Auswahl- und Bestellrecht der Insolvenzverwalter und dem Recht der Europäischen Union zu spannen, die dabei aufgeworfenen mitunter hoch komplexen Rechtsfragen zu behandeln und im Ergebnis zu klären, ob das Unionsrecht hier tatsächlich die Legislative der Bundesrepublik Deutschland zum Handeln zwingt.

⁵ Erstmals eingehend hierzu mit Fokus auf das europäische Primärrecht *Kruth*, Die Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters, S. 104 ff.

⁶ *Sabel/Wimmer*, ZIP 2008, 2097; so im Ergebnis auch *Graf-Schlicker* in *Kölner Schrift zur Insolvenzordnung*, S. 235 ff.

⁷ Vgl. *Smid*, ZInsO 2009, 113; *Frind*, ZInsO 2008, 1248; *ders.* ZInsO 2009, 1997; *Slopek*, ZInsO 2008, 1243; *Marotzke*, ZInsO 2009, 1929; *Förster*, ZInsO 2009, 1932; *Siemon*, ZInsO 2010, 401.

B. Anwendbarkeit der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf die Insolvenzverwaltung

Die weitreichenden Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie entfalten nur dann Auswirkung auf die Insolvenzverwaltung, wenn sich diese im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie befindet. Die Prüfung dieses facettenreichen und hoch umstrittenen Problems hat letztendlich ergeben, dass einer Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie auf die Insolvenzverwaltung nichts im Wege steht⁸:

Zunächst deckt sich die Insolvenzverwaltung mit der unionsrechtlichen Definition für Dienstleistung. Ein Insolvenzverwalter ist selbstständig tätig und wird nach der InsVV für seine Tätigkeit vergütet, übt die Insolvenzverwaltung also gegen Entgelt aus. Da die Allgemeinheit in Deutschland eine Dienstleistung eher mit „niederen“ Tätigkeiten verbindet, mag man hierzulande überrascht sein, dass die Tätigkeit des Insolvenzverwalters eine Dienstleistung darstellt. Dies hat jedoch allenfalls gesellschaftliche Gründe, gewiss aber keine unionsrechtlichen Auswirkungen.

Doch fallen nicht alle Dienstleistungen unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie. Der Normgeber hat eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen aufgenommen, von denen einige von erheblichem Interesse für die Insolvenzverwaltung sind.

Von höchster Relevanz ist die Bewertung des Ausnahmetatbestands für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt stehen. Zwar spricht einiges, nämlich insbesondere die öffentlich-rechtliche Legitimation des Insolvenzverwalters, aber auch seine enge Zusammenarbeit mit dem Insolvenzgericht dafür, ihn als Funktionsträger mit hoheitlichen Befugnissen anzusehen, doch müssen letztlich seine rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ausschlaggebend sein. Diese ist trotz nicht zu leugnender öffentlich-rechtlicher Bezugspunkte des Insolvenzverwalters streng privatrechtlich gehalten, sodass es sich im Ergebnis nicht um öffentliche Gewalt handelt, was im Übrigen mit dem ohnehin höchst restriktiven unionsrechtlichen Verständnis von öffentlicher Gewalt einhergeht.

Auch der Ausnahmetatbestand für Notare und Gerichtsvollzieher entfaltet keine Auswirkungen auf den Insolvenzverwalter. Schon dem Wortlaut nach, aber gerade in Bezug auf den Gerichtsvollzieher auch wegen struktureller Unterschiede im Vergleich zum Insolvenzverwalter, der gerade nicht Gerichtsvollzieher des Gesamtvollstreckungsverfahrens ist, kommt eine direkte Anwendbarkeit der Vorschrift

⁸ So im Ergebnis auch: *Sabel/Wimmer*, ZIP 2008, 2097; *Graf-Schlicker* in *Kölner Schrift zur Insolvenzordnung*, S. 235 ff.; *Kruth*, Die Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters, S. 108 f.; die Anwendbarkeit unter verschiedensten Argumentationen im Ergebnis verneinend: *Smid*, ZInsO 2009, 113; *Frind*, ZInsO 2008, 1248; *ders.* ZInsO 2009, 1997; *Slopek*, ZInsO 2008, 1243; *Marotzke*, ZInsO 2009, 1929; *Förster*, ZInsO 2009, 1932; *Siemon*, ZInsO 2010, 401.

nicht in Betracht. Eine Analogie scheitert zum einen am Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmegesetzen, zum anderen am Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke, da die Anwendbarkeit auf Rechtspflegetätigkeiten offensichtlich vom Normgeber gesehen wurde.

Für die Insolvenzverwaltung nur am Rande interessant, wirft für die ebenfalls in der InsO geregelte Tätigkeit des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren der Ausnahmetatbestand für bestimmte staatlich bestellte soziale Dienstleistungserbringer Probleme auf. Zwar ist das Restschuldbefreiungsverfahren als ein dem sozialen Zwecke dienendes Verfahren und mithin auch die Tätigkeit des Treuhänders im Rahmen dessen zumindest in seiner Zweckmäßigkeit als sozial anzusehen, doch darf dies nicht über die fehlende soziale und stattdessen egoistische persönliche Motivation des Treuhänders (verbesserte Karriereaussichten) hinwegtäuschen, weshalb im Ergebnis auch hier der Ausnahmetatbestand abzulehnen ist.

Letztlich ist bei dem trotz Ausnahmegesetzen weiten Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, der aus einem weiten Dienstleistungsbegriff resultiert, auch einer teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs in seiner Gesamtheit entgegenzutreten. Die Anwendbarkeit auf die Insolvenzverwaltung ist mit den Zielen der Dienstleistungsrichtlinie durchaus vereinbar. Der Verweis auf die europäische Offenheit von § 56 InsO aufgrund der Möglichkeit der Bestellung eines Ausländers zum Insolvenzverwalter ist mit Blick auf die angestrebte Regelungsweite der Dienstleistungsrichtlinie ohne Aussagekraft und daher nicht zielführend.

Auch die EuInsVO verhindert die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie auf die Insolvenzverwaltung nicht. Die EuInsVO entfaltet weder eine umfassende Sperrwirkung für das Insolvenzrecht, noch ist sie der Dienstleistungsrichtlinie gegenüber als *lex specialis* anzusehen, da sie mit ihren Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Kollisionsregelungen inhaltlich in einem anderen Bereich als die Dienstleistungsrichtlinie anzusiedeln ist, die jeweiligen Regelungen insofern nicht miteinander kollidieren.

Die Dienstleistungsrichtlinie ist also auf die Insolvenzverwaltung anwendbar. Dieser Ansicht sind im Übrigen auch das Bundesjustizministerium und der Gesetzgeber⁹. Letzterer brachte dies eindeutig durch den durch Art. 3 des „Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 22.12.2010 neu eingefügten und am 28.12.2010 in Kraft getretenen Art. 102a EGIInsO

⁹ Vgl. Begr. RegE BR-Drucks. 539/10, S. 17. Dort heißt es ausdrücklich, dass „die Tätigkeit der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter in den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie fällt“ und „die in Absatz 2 genannten Ausnahmetatbestände auf die Insolvenzverwaltung keine Anwendung finden“.

zum Ausdruck¹⁰. Dieser ist einzig auf Insolvenzverwalter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die hierzulande tätig werden wollen, ausgelegt und setzt die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie bezüglich des „Einheitlichen Ansprechpartners“ (Art. 6-8 DLRL) im Hinblick auf die Aufnahme in die Vorauswahlliste um.

C. Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters

Der Tatsache, dass das Auswahl- und Bestellungsverfahren für Insolvenzverwalter zweistufig erfolgt, also eine Verfahrensentscheidung sowohl bezüglich der Listenaufnahme als auch bezüglich der Bestellung im Einzelfall vorgenommen wird, ist auch im Rahmen der Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie Rechnung zu tragen. Auf die konkrete Bestellungsentscheidung wirkt sich die Dienstleistungsrichtlinie nicht aus, da sie bei unionsrechtlichem Verständnis dem öffentlichen Beschaffungswesen zuzuordnen ist, welches ausdrücklich nicht von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst werden soll. Anders verhält es sich mit der Vorauswahlentscheidung. Diese bereitet die eigentliche Vergabeentscheidung nur vor, sodass sie nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen angehört, mithin der Dienstleistungsrichtlinie zugänglich ist.

Von Relevanz für die Vorauswahlentscheidung ist sowohl Kapitel III der Dienstleistungsrichtlinie zur Niederlassungsfreiheit (Art. 9-15 DLRL) als auch Kapitel IV zum freien Dienstleistungsverkehr (Art. 16-21 DLRL).

Im Rahmen von Kapitel III hat zunächst Abschnitt I (Art. 9-13 DLRL) mit seinen Regelungen zur Pflicht zur Einholung einer behördlichen Genehmigung vor Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Bedeutung für die Vorauswahl des Insolvenzverwalters. Denn die Listungsentscheidung ist als Genehmigung im Sinne der diesbezüglichen Legaldefinition der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 4 Nr. 6 DLRL) anzusehen. Eine Bestellung ohne vorherige Listung ist nämlich de facto nicht möglich. Das Insolvenzgericht ist im Falle der Vorauswahlentscheidung der Exekutive und nicht der Judikative zuzuordnen.

Bezüglich Art. 9 Abs. 1 DLRL begegnet das Vorauswahlverfahren keinerlei Bedenken. Die Existenz eines Vorauswahlverfahrens als solches ist gemessen am Maßstab der „Gebhard-Formel“ mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Person des Insolvenzverwalters sowie die Eile, in der die Bestellungsentscheidung zu fällen ist, gerechtfertigt.

Dies gilt hingegen nicht für Art. 10 Abs. 1-3 DLRL, dessen Gegenstand die konkreten Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung bilden. Während zwar die

¹⁰ BGBl. 2010, 2248.

Vorauswahlkriterien insgesamt in Anbetracht des Zwecks des Vorauswahlverfahrens als verhältnismäßig im Sinne der „Gebhard-Formel“ anzusehen sind und insofern den Vorgaben von Art. 10 Abs. 2 lit. a-c DLRL entsprechen, genügen sie nicht dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 10 Abs. 2 lit. d, f, g DLRL, da sie auf keiner normativen Grundlage beruhen, sondern allein dem lediglich eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle zugänglichen, weiten Ermessen der einzelnen Richter unterliegen. Zumindest Bedenken sind zudem bezüglich des Willkürverbots (Art. 10 Abs. 1 DLRL) und der Einhaltung des Gebots der Objektivität aller Genehmigungskriterien (Art. 10 Abs. 2 lit. e DLRL) angezeigt, zumal das von Subjektivität geprägte Kriterium des potentiellen Vertrauensverhältnisses zwischen Insolvenzrichter und Insolvenzverwalterkandidat auch auf Vorauswahlebene häufig schon eine gewisse Rolle spielt, was mit der Dienstleistungsrichtlinie insofern nur unter größter Vorsicht vereinbar ist.

Auch mit dem Verbot doppelter Prüfung von Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 10 Abs. 3 DLRL) ist die Vorauswahl des Insolvenzverwalters nicht in Einklang zu bringen. So ist eine Praxis, nach der im Ausland erfüllte Zulassungsvoraussetzungen hierzulande von den Insolvenzrichtern unter Verzicht auf eine eigene Prüfung anerkannt werden, nicht zu beobachten. Dies stellt nicht nur einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie, sondern ebenso gegen die Berufsanerkennungsrichtlinie dar.

Aufgrund der Praxis, dass ein jedes Insolvenzgericht, ja teilweise jeder Insolvenzrichter seine eigene Verwalterliste führt, liegt ebenso ein Verstoß gegen das Gebot gesamtstaatlicher Geltung von Genehmigungen (Art. 10 Abs. 4 DLRL) vor. Der neue Art. 102a EGIinsO ändert daran nichts. Mag man in Anbetracht der föderalen Strukturen hierzulande an die Einrichtung einer Landesliste denken, so stünde auch dies nicht im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie. Allein eine Bundesliste, unter Umständen unter zumindest partieller Orientierung am österreichischen Modell der Online-Liste, könnte hier Abhilfe schaffen.

Im Rahmen von Kapitel III verlangt darüber hinaus aber auch Abschnitt II (Art. 14, 15 DLRL) Beachtung. Gegenstand dessen sind zwar nicht mehr speziell Genehmigungen, sondern nunmehr Anforderungen, die die Dienstleistungserbringer vor Aufnahme oder Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erfüllen müssen. Da jedoch eine jede Genehmigung auch unter den allgemeineren Begriff der Anforderung fällt, ist das Vorauswahlverfahren auch hiervon betroffen. Dabei vermag Art. 14 DLRL, der gewisse Anforderungen ohne Rechtfertigungsmöglichkeit per se verbietet, in Ansehung der bereits getätigten Ausführungen keine neuen Ergebnisse im Verhältnis zu Art. 9-13 DLRL zu liefern. Von größerer Relevanz ist daher Art. 15 DLRL, der ebenfalls problematische Anforderungen enumerativ aufzählt, allerdings gleichzeitig eine Rechtfertigungsmöglichkeit anhand der „Gebhard-Formel“ bietet.

So verstößt die Begrenzung des Insolvenzverwalteramtes auf natürliche Personen gegen Art. 15 Abs. 2 lit. b DLRL, weil der generelle Ausschluss juristischer Personen und Personengesellschaften unverhältnismäßig und mithin nicht zu rechtfertigen ist. Das Prinzip der Höchstpersönlichkeit des Verwalteramtes, die auf natürliche Personen ausgelegten gesetzlichen Eignungskriterien und das gesetzliche Überwachungs- und Entlassungssystem vermögen den geltenden Rechtsformzwang genauso wenig zu rechtfertigen, wie die befürchtete Abkehr vom Idealbild der von Kontinuität geprägten Insolvenzabwicklung sowie die hervorgebrachten Bedenken bezüglich sowohl der Neutralität des Insolvenzverwalters, als auch einer haftungsrechtlich abgesicherten Verfahrensabwicklung.

Das Erfordernis, schon bei der Vorauswahl einen gewissen ständig zur Verfügung stehenden qualifizierten Mitarbeiterstab aufbieten zu können, verstößt hingegen nicht gegen Art. 15 Abs. 2 lit. f DLRL. Ein solcher Mitarbeiterstab ist mit Blick auf das breite Aufgabenfeld eines Insolvenzverwalters und die Eilsituation, in der er und sein Team die Tätigkeit aufnehmen muss, gerechtfertigt.

Gleiches gilt für die hoheitliche Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters durch Erlass und Anwendung der InsVV. Diese durchaus gravierende Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit der Insolvenzverwalter ist gerechtfertigt und stellt mithin keinen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 lit. g DLRL dar. Denn Preisautonomie würde zwangsläufig zu einer Auswahl des Insolvenzverwalters anhand von Preis-Leistungs-Erwägungen führen, was mit dem Ziel der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung nicht vereinbar wäre.

Neben der Niederlassungsfreiheit dient die Dienstleistungsrichtlinie auch dem Schutz der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16-21 DLRL). Mag die Dienstleistungsfreiheit für die Vorauswahl des Insolvenzverwalters auch deutlich weniger praktische Relevanz besitzen als die Niederlassungsfreiheit, so sind die diesbezüglichen Vorgaben trotzdem im nationalen Recht zu berücksichtigen. Dies ist allerdings nicht geschehen. Die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit sind noch weitaus rechtfertigungsunzugänglicher als die Regelungen zur Niederlassungsfreiheit, sodass die geltende Rechtslage hier erst recht dienstleistungsrichtlinienwidrig bzw. mangels Zulassungsvoraussetzungsanerkennungsnormen berufsanerkennungsrichtlinienwidrig ist.

Letztlich ändert an der Richtlinienwidrigkeit der geltenden Rechtslage auch der neu eingeführte Art. 102a EGInsO nichts. Dieser integriert nur das Verlangen der Dienstleistungsrichtlinie nach einem „Einheitlichen Ansprechpartner“ für den Dienstleistungserbringer in das deutsche Insolvenzrecht. Die darüber hinaus festgestellten Richtlinienverstöße vermag er nicht zu bereinigen und ist daher nur als

erster (richtiger) Schritt in Richtung eines richtlinienkonformen Insolvenzverwalterauswahlrechts anzusehen.

D. Schlussbetrachtung

Die derzeit gängige Rechtspraxis um die (Vor-) Auswahl der Insolvenzverwalter ist mit geltendem Unionsrecht nicht in Einklang zu bringen. Konkret zwingt die europäische Dienstleistungsrichtlinie den deutschen Gesetzgeber, sein Auswahlrecht so zu gestalten, dass es für einen ungehinderten unionsweiten Wettbewerb unter Insolvenzverwaltern offen ist. Dabei lässt das Europarecht den innerdeutschen Wettbewerb allerdings unberührt. Sachverhalte ohne Auslandsbezug sind weder von der europäischen Dienstleistungsrichtlinie noch vom europäischen Primärrecht erfasst. Insofern steht es im Ermessen des deutschen Normgebers, lediglich Regelungen für ausländische Bewerber zu treffen und auf eine umfassende Änderung der Rechtslage im Falle von Bewerbungen deutscher Insolvenzverwalter bei deutschen Insolvenzgerichten weiterhin zu verzichten. Eine solche Inländerdiskriminierung – unabhängig davon, ob sie mit Art. 3 GG im Einklang stünde oder nicht – gilt es jedoch bei Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu vermeiden¹¹. Deshalb verkündete die Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* auch auf dem 7. Insolvenzrechtstag im März 2010 in Berlin wenig überraschend:

„Regelungsbedarf besteht auch beim Zugang zum Verwalteramt. Die Dienstleistungsrichtlinie der EU, die nach unserer Einschätzung hier einschlägig ist, zwingt uns dazu, hier aktiv zu werden. Wir sollten daher die grundlegenden Voraussetzungen für den Zugang zu diesem Berufsstand und auch die Amtspflichten eines Insolvenzverwalters regeln. (...) Und wir müssen auch ein Anforderungsprofil für die Befähigung und persönliche Eignung eines Verwalters im Gesetz klar fixieren.“

Es zeigt sich also, dass in Umgehung einer Inländerdiskriminierung eine umfassende Reform des Auswahl- und Bestellwesens für Insolvenzverwalter von Regierungsseite angepeilt wird. Zwar wird die Bundesrepublik Deutschland zu einer solch weitreichenden Gesetzesänderung nicht aufgrund der europäischen Dienstleistungsrichtlinie gezwungen, doch hat diese letztlich sehr wohl den entscheidenden Anstoß gegeben, die hierzulande geltende Rechtslage einmal in seiner Gesamtheit kritisch zu hinterfragen. Ob dabei letztlich am Listensystem, beispielsweise in Form einer Bundesliste, festgehalten oder eher auf das Regelungsinstrument einer Berufs- und Zulassungsordnung für Insolvenzverwalter zurückgegriffen wird, bleibt abzuwarten. Entscheidend ist zunächst nur, dass der Zugang zum Beruf des

¹¹ So die Auffassung des Bundesjustizministeriums (*Sabel/Wimmer*, ZIP 2008, 2097, 2102).

Insolvenzverwalters endlich normiert wird. Dadurch kann eine Transparenz geschaffen werden, die dem Ansehen der gesamten Berufsgruppe nur zuträglich sein kann. Denn aus Sicht eines neutralen Beobachters war die gängige Rechtspraxis ohne wirklichen Normbezug schon seit jeher nur schwer zu ertragen und eine umfassende (Neu-)Regelung des Auswahl- und Bestellungsrechts für Insolvenzverwalter – unabhängig von der nun hinzugetretenen europarechtlichen Dimension – ohnehin längst überfällig.